

Geschäftsverzeichnissnr. 2838
Urteil Nr. 183/2004 vom 16. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 358 § 1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. November 2003 in Sachen L. Pierre, dessen Ausfertigung am 19. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 358 § 1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, der es dem minderjährigen Adoptierten nicht ermöglicht, ohne weiteres seinen ursprünglichen Namen zu behalten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen auf dem Alter basierenden Behandlungsunterschied einführt zwischen diesen minderjährigen Adoptierten einerseits und den volljährigen Adoptierten andererseits, die gemäß Artikel 358 § 2bis Absatz 1 desselben Gesetzbuches ohne weiteres ihren ursprünglichen Namen behalten können? »

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 358 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Durch die Adoption erhält der Adoptierte an die Stelle seines Namens den Namen des Adoptierenden oder, bei gleichzeitiger Adoption durch zwei Ehegatten, den Namen des Ehemannes.

Die Parteien können jedoch vereinbaren, daß der Adoptierte seinen Namen behält und diesem der Name des Adoptierenden oder adoptierenden Ehemannes folgt.

Tragen der Adoptierte und der Adoptierende oder adoptierende Ehemann denselben Namen, bleibt der Name des Adoptierten unverändert.

§ 2. Bei einer Adoption durch den Ehemann des Adoptivkindes seiner Ehefrau oder bei einer in Artikel 346 Absatz 2 vorgesehenen erneuten Adoption tritt der Name des neuen Adoptierenden oder des adoptierenden Ehemannes an die Stelle des Namens des Adoptierten, egal ob dieser seinen Namen bei der früheren Adoption behalten oder abgeändert hat.

Ist bei der früheren Adoption der Name des Adoptierten durch den des Adoptierenden ersetzt worden, können die Parteien vereinbaren, daß der neue Name des Adoptierten zusammengesetzt wird aus dem Namen, den er bei der früheren Adoption erhalten hat, gefolgt vom Namen des neuen Adoptierenden oder des adoptierenden Ehemannes.

Ist bei der früheren Adoption der Name des früheren Adoptierenden dem des Adoptierten hinzugefügt worden, können die Parteien vereinbaren, daß der Name des Adoptierten sich zusammensetzt:

- entweder aus dem ursprünglichen Namen des Adoptierten, gefolgt vom Namen des neuen Adoptierenden oder des adoptierenden Ehemannes,

- oder aus dem Namen des früheren Adoptierenden, gefolgt vom Namen des neuen Adoptierenden oder des adoptierenden Ehemannes.

Der Adoptierte, der vor einer früheren Adoption bereits denselben Namen trug wie der neue Adoptierende oder der adoptierende Ehemann, nimmt diesen Namen ohne jegliche Abänderung wieder an.

§ 2*bis*. Ist der Adoptierte volljährig, können die Parteien in jedem Fall vereinbaren, daß der Name des Adoptierten unverändert bleibt.

Hat der Adoptierte bei einer früheren Adoption seinen Namen behalten, können sie ebenfalls vereinbaren, daß er diesem Namen den Namen des Adoptierenden oder adoptierenden Ehemannes folgen lassen kann.

[...] »

In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die ersten zwei Absätze von Paragraph 1 auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

B.2. Bezüglich der Folgen der Adoption für den Namen des Adoptierten vergleicht der verweisende Richter die für minderjährige Adoptierte durch Artikel 358 § 1 Absätze 1 und 2 vorgesehene Regelung mit der für volljährige Kinder in Paragraph 2*bis* desselben Artikels vorgesehenen Regelung. In der präjudiziellen Frage wird angeführt, daß die Erstgenannten im Gegensatz zu den Zweitgenannten nicht « ohne weiteres » ihren ursprünglichen Namen behalten könnten.

B.3.1. Artikel 358 des Zivilgesetzbuches gehört zu Titel VIII von Buch I, der in dieses Gesetzbuch durch das Gesetz vom 21. März 1969 eingefügt wurde. Während der Vorarbeiten wurde zu den Bestimmungen, die schließlich in Artikel 358 § 1 aufgenommen wurden, folgender Kommentar abgegeben:

« Der Gesetzentwurf führt ein neues und progressiveres Prinzip als dasjenige der bestehenden Gesetzgebung ein, denn der Ersatz des Namens des Adoptierten durch denjenigen des Adoptierenden wird die Regel, und das Hinzufügen des Namens des Adoptierenden zu demjenigen des Adoptierten wird die Ausnahme.

Der Ausschuß war ebenfalls der Auffassung, daß das einfache Ersetzen des Namens als allgemeine Regel vorzuziehen ist. Die Adoptivfamilie müßte nämlich grundsätzlich der legitimen

Familie soweit wie möglich gleichgestellt werden.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, 436, Nr. 2, S. 24)

B.3.2. Durch das Gesetz vom 26. Januar 1987 wurde in Artikel 358 des Zivilgesetzbuches ein Paragraph *2bis* eingefügt. Diese Ergänzung wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« So ist nach unserem Recht das Ersetzen des Namens des Adoptierten durch denjenigen des Adoptierenden die Regel und das Hinzufügen des Namens des Adoptierenden zu demjenigen des Adoptierten die Ausnahme.

Die Justizausschüsse der Kammer und des Senats waren nämlich während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. März 1969 der Auffassung, daß dieser Grundsatz vorzuziehen sei, weil die Adoptivfamilie soweit wie nur möglich der legitimen Familie gleichzustellen sei; praktische Gründe können jedoch die Beibehaltung des Namens des Adoptierten mit anschließend demjenigen des Adoptierenden rechtfertigen (siehe Bericht im Namen des Justizausschusses von Frau De Riemaecker-Legot, Sitzungsperiode 1961-1962, Dok. Nr. 436/2, S. 24, vom 26. Januar 1965).

[...]

Für volljährige Adoptierte kann die Anwendung von Artikel 358 § 2 nämlich große Schwierigkeiten mit sich bringen, insbesondere, wenn sie berufsmäßig ständig im Kontakt zur Öffentlichkeit stehen.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1982-1983, 404, Nr. 1, SS. 1 und 2)

B.4.1. Die Zuteilung eines Familiennamens beruht in erster Linie auf sozialen Erwägungen; sie wird durch das Gesetz festgelegt. In Anwendung seiner Ermessensbefugnis wollte der Gesetzgeber einerseits den Familiennamen einfach und einheitlich festlegen und andererseits diesem Familiennamen eine gewisse Unveränderlichkeit unter Wahrung der Interessen desjenigen, der ihn trägt, verleihen.

B.4.2. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen entbehrt es nicht einer Rechtfertigung, daß Artikel 358 § 1 in bezug auf den Namen, den der Adoptierte trägt oder tragen kann, einem minderjährigen Adoptierten nicht die gleiche Möglichkeit gewährt wie einem volljährigen Adoptierten, nämlich ganz einfach seinen ursprünglichen Namen zu behalten.

Einerseits kann das rechtmäßige Bemühen, eine optimale Integration in die Adoptivfamilie zu gewährleisten, indem dem Adoptierten grundsätzlich der Name des Adoptierenden gegeben wird, zu Recht so verstanden werden, daß dies eher angebracht ist für minderjährige Adoptierte als für volljährige Adoptierte.

Andererseits sind die Begründungen für die Notwendigkeit, einem volljährigen Adoptierten die Beibehaltung des Namens, den er vor der Adoption hatte, zu ermöglichen - was vornehmlich seinen beruflichen Interessen entspricht -, kaum sachdienlich in bezug auf minderjährige Adoptierte, bei denen der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, daß die soziale Garantie des unveränderlichen Namens begrenzter gelten kann als für Volljährige, da der Name der Erstgenannten nicht seit vielen Jahren bekannt ist.

B.4.3. Im übrigen verliert ein minderjähriger Adoptierter nicht jegliche Möglichkeit, trotz der Adoption seinen vorherigen Namen zu tragen, denn Artikel 358 § 1 Absatz 2 sieht vor, daß der Adoptierte mit dem Einverständnis der Parteien diesen Namen behalten kann, indem er dahinter den Namen des Adoptierenden oder des adoptierenden Ehegatten hinzufügt.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 358 § 1 Absätze 1 und 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior